



POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 53170 Bonn

An die
Obersten Landesbehörden für
Ausbildungsförderung

Nachrichtlich:
Landesämter für Ausbildungsförderung

DATUM Bonn, 12.03.2020

BETREFF **Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)**

hier: Weiterförderung von Auszubildenden bei pandemiebedingten Schließungen von
Ausbildungsstätten

Pandemiebedingte Schließungen von Ausbildungsstätten im Sinne von § 2 BAföG sowie von
förderungsfähigen Ausbildungsstätten im Ausland (kurzfristige Schließungen von
Ausbildungsstätten bzw. Verlängerung deren vorlesungsfreien Zeiten) sind
förderungsrechtlich unschädlich.

Diese Schließzeiten sind als unterrichts- bzw. vorlesungsfreie Zeiten im Sinne von § 15 Abs. 2
BAföG zu behandeln.

Sobald die Ausbildungsstätten ein Online-Lehrangebot zur Verfügung stellen, um den
Ausbildungsbetrieb auf diese Weise aufrecht zu erhalten, bleiben die Auszubildenden als
Förderungsvoraussetzung verpflichtet, an diesem online-Lehrangebot teilzunehmen, um
weiter die jeweiligen BAföG-Leistungen beziehen zu können.

Sofern die Einreise ins Ausland aufgrund dortiger aktueller Einreisebeschränkungen zur
Pandemievorsorge nicht möglich ist, gilt das oben Gesagte entsprechend (d.h. zunächst BAföG-
Weiterförderung im bisherigen Umfang und Teilnahmeobliegenheit bei entsprechend
verfügbarem Online-Lehrangebot).

Um Beachtung im Vollzug wird gebeten.

Im Auftrag

Anne Kuhn

TELEFONZENTRALE +49 (0)228 99 57-0 oder +49 (0)30 18 57-0
FAX-ZENTRALE +49 (0)228 99 57-83601 oder +49 (0)30 18 57-83601
E-MAIL-ZENTRALE bmbf@bmbf.bund.de